



Versicherungsmakler vor Gericht in Beweisnot

Ein Versicherungskunde, der sich fehlerhaft beraten fühlt, kann über eine Feststellungsklage gegen einen Versicherungsmakler Schadenersatzansprüche geltend machen, auch wenn deren Höhe noch nicht feststeht. Das hat der Bundesgerichtshof im Falle eines Mannes entschieden, dem von seinem Vermittler geraten worden war, bestehende Lebensversicherungen zu reduzieren und eine neue abzuschließen. Das Verfahren wurde allerdings zur endgültigen Klärung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Der Kunde und Kläger hatte über den Makler fondsgebundene Lebensversicherungen mit Monatsbeiträgen von insgesamt 511,29 Euro abgeschlossen.

Jahre später wurde ihm von dem Makler eine Steueroptimierung vorgeschlagen. Dafür sollten die beiden Fondspolizen auf zusammen 181,16 Euro Monatsprämie reduziert und eine fondsgebundene Basisrente mit monatlich 1.600 Euro Zahlbeitrag abgeschlossen werden. Darauf ließ sich der Mann ein.

Weitere Jahre später ließ es das prüfen und kam zum Schluss, dass das wirtschaftlich nachteilig war. Er klagte auf Schadenersatz in Höhe von 88.755 Euro zuzüglich Zinsen und jeden darüberhinausgehenden durch die fehlerhafte Vermittlungstätigkeit des Maklers seit 2006 entstandenen Vermögensschaden.

LG und OLG Hamburg wiesen die Klagen ab. Vor dem BGH errang er einen Teilerfolg. Dieser erkannte ein Beratungsverschulden des Versicherungsmaklers. Der habe eine umfassende Beratung bezüglich der vorgeschlagenen Rürup-Rente und der Beitragsreduzierung der Altverträge geschuldet.

Sein Mitarbeiter/Berater habe die Beratungspflicht verletzt, weil er keinen Vergleich des angeratenen neuen Modells mit den bereits abgeschlossenen Lebensversicherungen hinsichtlich der Rentabilität oder Wirtschaftlichkeit angestellt und den Kläger auch nicht auf die Möglichkeit einer Vergleichsbetrachtung hingewiesen habe.

Die Umstellung hätte dem Kläger nur angeraten werden dürfen, wenn dieser dadurch wirtschaftlich besser gestanden hätte als zuvor.

Die Frage einer Vergleichsberechnung hätte der Makler zumindest ansprechen und den Kläger nach seinem Wunsch zu einer Vergleichsbewertung fragen müssen.

Der BGH ließ offen, ob der geltend gemachte Schadensersatz in der Höhe nachgewiesen sei. Aber dem Feststellungsbegehren gab er statt und verwies das Verfahren an das OLG Hamburg zurück.

Der BGH hat außerdem für eine Beweiserleichterung zu Gunsten des Kunden votiert:

Da dieser Kläger nicht auf die Möglichkeit einer Vergleichsberechnung hingewiesen worden war, sei nach dem Grundsatz des beratungsgerechten Verhaltens zu vermuten, dass er sich nach einer Vergleichsberechnung nicht zu einer Umschichtung entschlossen hätte. Der Makler müsse diese Vermutung im Prozess entkräften.